



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Johannsenstr. 10

30159 Hannover

Bearbeitet von
Herrn v.d.Goltz

E-Mail
Helmut.Goltz@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
307-60163/3-269

Durchwahl (05 11) 1 20-
2168

Hannover,
.09.2007

Vorübergehende Nutzung von Fremdweiden durch Rinderhalter

Bezug: u.a. Erlass vom 20.06.2007 mit Az. 203-42120/10-74-11

Anlage: - 1 -

Hinsichtlich der Nutzung von Fremdweiden durch Rinderhalter bitte ich darum, Folgendes zu beachten:

1.)

Zu dem o.a. Erlass wird hiermit klar gestellt, dass er sich nur auf die Konstellation bezieht, in der ein Rinderhalter die Weiden eines Dritten nutzt, der selbst keine Rinder hält. Die Verantwortung für die Rinder bleibt im Bereich des ursprünglichen Tierhalters.

2.)

Aus prämierechtlicher Sicht ist eine vorübergehende Nutzung von Weiden durch fremde Rinderhalter im Hinblick auf die Einhaltung des 10-Monatszeitraums für den Geber der Weide unschädlich, wenn

- es sich aus Sicht des Flächengebers um eine Pensionsviehhaltung handelt oder
- die Bereitstellung der Weide außerhalb des 10-Monatszeitraums erfolgt oder
- die Bereitstellung der Weide innerhalb des 10-Monatszeitraums über einen eng begrenzten Zeitraum erfolgt, der Flächengeber in vollem Umfang die Verfügungsgewalt über seine Weide behält und die Verantwortung für die Tiere im Verantwortungsbereich des ursprünglichen Tierhalters bleibt. Diese Konstellation dürfte vergleichbar sein mit der Überlassung von Futter durch Abmähen und Ernten des Aufwuchses einer Fläche durch einen Dritten.

Zu dieser Überlassung ist zwischen den Parteien eine Nutzungsvereinbarung gem. dem von der Landwirtschaftskammer entworfenen Muster zu schließen. (Siehe Anlage)

Diese sollte unter Ziff. 1 und 3 wie folgt geändert werden:

- Zu 1.: Angabe eines konkreteren Zeitraums
- Zu 3.: Verzicht auf Düngung durch B.

Hinweis: Anregungen wurden in den Mustervordruck übernommen. Ziffer 3 alt ist jetzt Ziffer 4 des Mustervertrages.

3.)

Für Betriebe, die an NAU-Maßnahmen teilnehmen, gilt darüber hinaus Folgendes:

- Ist der Betrieb, der die Fläche zur Weidenutzung zur Verfügung stellt, anerkannter Ökobetrieb nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, dann muss der tierhaltende Betrieb ebenfalls ein anerkannter Ökobetrieb sein.
- Nimmt der Betrieb, der die Fläche zur Verfügung stellt, an der Maßnahme "NAU B_{alt}" (FM120) teil, dann ist ein Überlassungsvertrag generell ausgeschlossen.

Im Auftrage

v.d.Goltz

Vertrag zur Überlassung des Aufwuchs von Grünlandflächen

zwischen

A (Übergeber)

(Name, Anschrift)

und

B (Übernehmer)

(Name, Anschrift)

wird folgender Vertrag geschlossen:

- 1 -

A überlässt den Aufwuchs der Grünlandfläche

DENILI _____, Schlag Nr. _____

zur Größe von _____ ha zur zeitweisen Nutzung an B.

- 2 -

Die Überlassung erfolgt in der Zeit vom _____ bis _____

- 3 -

B ist berechtigt, den Aufwuchs nach Absprache mit A entweder zu mähen oder durch seine Pferde/Rinder abweiden zu lassen. Für die Umzäunung ist A/B verantwortlich.

- 4 -

Die Düngung der Fläche erfolgt ausschließlich durch A. Die weitere Pflege der Fläche erfolgt durch A oder nach dessen Weisung durch B.

- 5 -

Das wirtschaftliche Risiko für die Fläche verbleibt bei A. Die Verantwortung für die aufgetriebenen Tiere verbleibt bei B.

- 6 -

Das Entgelt für den Aufwuchs wird jährlich nach Ablauf der Vegetationsperiode nach dem Umfang der jeweiligen Nutzung durch B einvernehmlich festgelegt.

- 7 -

Den Vertragsparteien ist folgendes bekannt: Sofern A Rinderhalter ist UND Rinder von B auf die unter Ziffer 1 genannten Flächen verbracht werden sollen, sind die Tiere in Hi-Tier umzumelden.

Ort, Datum

Unterschrift Übergeber

Unterschrift Übernehmer